BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 1/10 BH

L 15 VG 31/09 (Bayerisches LSG)
S 30 VG 13/09 (SG München)

……..,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales - Landesversorgungsamt,
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin hat zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 2.3.2010, ihr zugestellt am 23.4.2010, am 29.4.2010 beim LSG zur Niederschrift der Geschäftsstelle einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt. In dem Antrag hat sie ferner erklärt, dass sie die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nachreichen werde. Ein Vordruck hierfür ist ihr ausgehändigt worden. Dieser Antrag ist dem BSG am 29.4.2010 zugegangen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist bislang beim BSG nicht eingegangen.

2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen.

3 Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall.

4 Die beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde kann schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Klägerin die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO)* nicht bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils *(§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG)* - hier also bis zum 25.5.2010 - eingereicht hat. Auf dieses Erfordernis ist die Klägerin in der Rechtsmittelbelehrung des vorgenannten Urteils hingewiesen worden. Damit hat sie nicht alles ihr Zumutbare getan, um trotz ihres (hier zu unterstellenden) Unvermögens, einen Rechtsanwalt zu bezahlen, die Beschwerdefrist zu wahren. Ihr könnte deshalb nach Einlegung einer formgültigen Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten *(§ 73 Abs 4 SGG)* keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Versäumung der Beschwerdefrist *(§ 67 Abs 1 SGG)* gewährt werden *(hierzu schon BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und Nr 3; aus der jüngeren Rechtsprechung etwa BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3, 5)*.

5 Da der Klägerin keine PKH zu bewilligen ist, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS